## **<u>Zur Veröffentlichung im Amtsblatt</u>** (elektronisch als pdf-Dokument)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des Landkreises Weilheim-Schongau gemäß Artikel 59 Abs. 3 der Landkreisordnung

I.

Aufgrund der Artikel 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende

## Haushaltssatzung

## des Landkreises Weilheim-Schongau für das Haushaltsjahr 2025

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 231.778.000 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 32.560.400 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 17.976.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises wird auf 19.394.000 € festgesetzt.

- 1) Gemäß Artikel 18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) wird der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Verwaltungshaushalts (Umlagesoll) auf 115.386.400 € festgesetzt und als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt.
- 2) Die Kreisumlage wird mit einem Vom-Hundert-Satz (Hebesatz) aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

| 996.567 €           |
|---------------------|
| 15.561.088 €        |
| 76.108.654 €        |
| ung 89.301.017 €    |
| 10.954.212 €        |
| eisungen, auf die   |
| neinden im Haus-    |
| natten 16.871.918 € |
| lagen 209.793.456 € |
| 1                   |

3) Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2025 bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert und wird auf einheitlich 55,0 v.H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 23.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 15.01.2025, Gz. ROB-12.2-1512.12.2\_01-23-5-9 den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in § 2 der Haushaltssatzung und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in § 3 der Haushaltssatzung gemäß Artikel 65 Abs. 2, Artikel 61 Abs. 4, Artikel 96 und Artikel 103 Abs. 1 der Landkreisordnung rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung 2025 samt ihren Anlagen ist gemäß Artikel 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Weilheim i.OB, Pütrichstraße 10a, Zimmer 203 und 210 während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zugänglich.

Weilheim i.OB, den 23.01.2025

Andrea Jochner-Weiß Landrätin